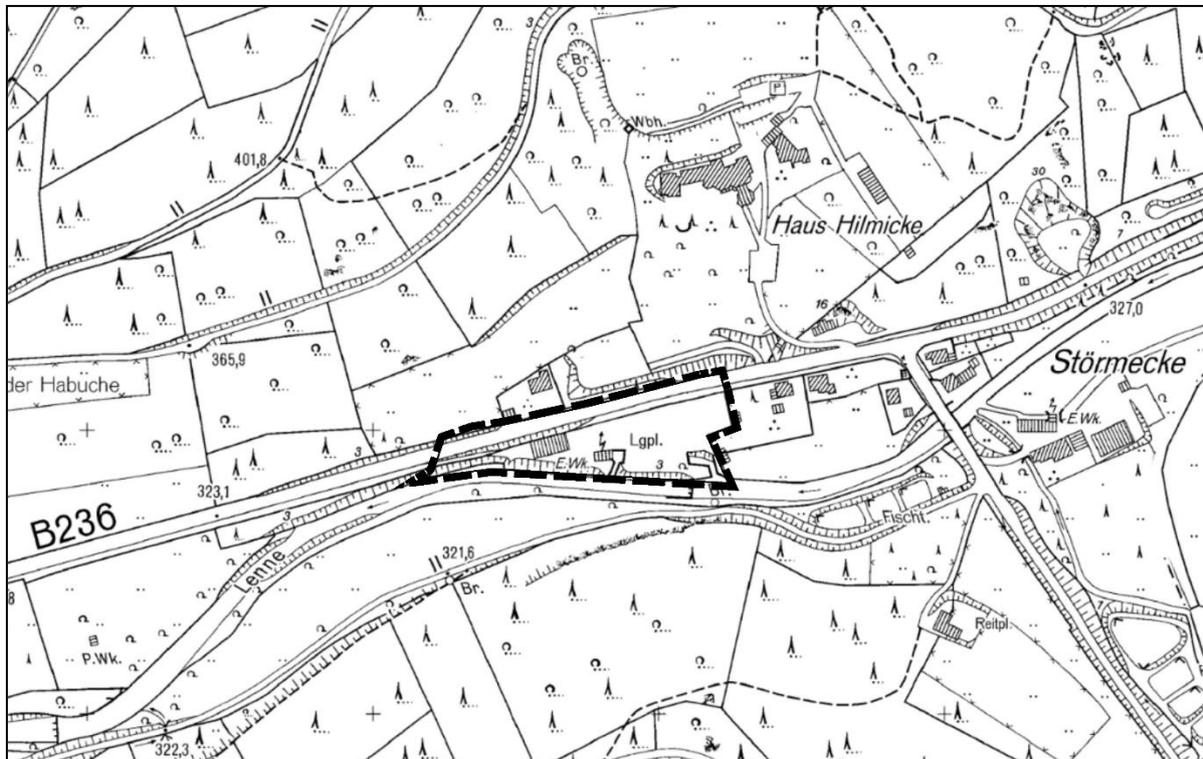




STADT LENNESTADT

BEGRÜNDUNG ZUR AUFHEBUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN 114 UND DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 166 „GEWERBEGEBIET STÖRMECKE“



Teil 2 – Umweltbericht

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Stand: 05.02.2018

Bearbeitung

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

UMWELT – STADT – LAND

Rehwinkel 15
51580 Reichshof
02297 / 9008-20
02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG.....	1
2	ZIELE UND INHALTE DES BP NR. 166 „GEWERBEGEBIET STÖRMECKE DER STADT LENNESTADT	2
3	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGE-.....	3
	LEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE	3
4	UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN	8
4.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	8
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt	9
4.3	Schutzgut Boden.....	11
4.4	Schutzgut Wasser	12
4.5	Schutzgut Klima und Luft.....	13
4.6	Schutzgut Landschaft.....	14
4.7	Schutzgut Fläche	14
4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	15
4.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern.....	16
4.9	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation (vorläufig)	16
4.10	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	20
6	EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBEWERTUNG UND GESAMTBILANZIERUNG.....	21
6	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS	21
6.1	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	21
6.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
7	ALTERNATIVENPRÜFUNG.....	23
8	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	23
9	MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE	24
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	25

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	2
Tab. 1: Relevante Zielaussagen im Rahmen der Umweltprüfung	3
Tab. 2: Schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	21
Tab. 3: Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand	22
Tab. 4: Biotopwert des Plangebietes im Planungszustand	23

1 HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) Nr. 114 „Saalhausen - Störmecke“ und die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Gewerbegebiet Störmecke“ der Stadt Lennestadt eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet. Soweit erforderlich, werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt und bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung in Kap. 4.10 berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Erstellung des BP Nr. 166 der Stadt Lennestadt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: ja, nein, teilweise, vorübergehend erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgte eine Begehung zur Erfassung der Realnutzungen und der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich des BP Nr. 166 und dessen näherem Umfeld im April 2017. Aufgrund von Hinweisen auf das Vorkommen von Haselmaus und der Schlingnatter, wurden diese beiden Arten in einem gesonderten Gutachten untersucht.

Die Analyse der Nutzungs- und Biotoptypenkartierung sowie der übrigen Landschaftsfunktionen bildet die Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit der im Umweltbericht zu behandelnden planungsrelevanten Schutzgüter.

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zur Erstellung des BP Nr. 166 vor und wurden ausgewertet:

- Begründung Teil 1 und zeichnerische Darstellung zum Bebauungsplan Nr. 166 „Gewerbegebiet Störmecke“ (HKS, Siegen)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, Reichshof)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Faunistische Kartierung zur artenschutzrechtlichen Prüfung Reptilien und ausgewählten Kleinsäuger im Bereich des ehemaligen Sägewerks in Störmecke, Lennestadt-Saalhausen (HENF, 2017)

Weiterhin werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen planungsrelevanter Arten) ausgewertet.

Die o.a. Unterlagen sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarte, Karte der Grundwasserverhältnisse etc.) werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von weiteren Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von einschlägiger Fachliteratur, Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

2 ZIELE UND INHALTE DES BP NR. 166 „GEWERBEGEBIET STÖRMECKE DER STADT LENNESTADT

Mit der Aufhebung des VEP Nr. 114 und der Aufstellung des BP Nr. 166 plant die Stadt Lennestadt auf den bisher ungenutzten Flächen des ehemaligen Sägewerkes zwischen der B 236 und der Lenne die Ansiedlung eines Betriebes für den Garten- und Landschaftsbau und den Betrieb eines Wasserkraftwerkes. Der VEP Nr. 114 „Saalhausen - Störmecke“ setzt bisher die gewerbliche Nutzung „Betrieb der Kunststein-Herstellung und Vermarktung“ fest.

In Abbildung 1 ist der Geltungsbereich des BP Nr. 166 dargestellt.

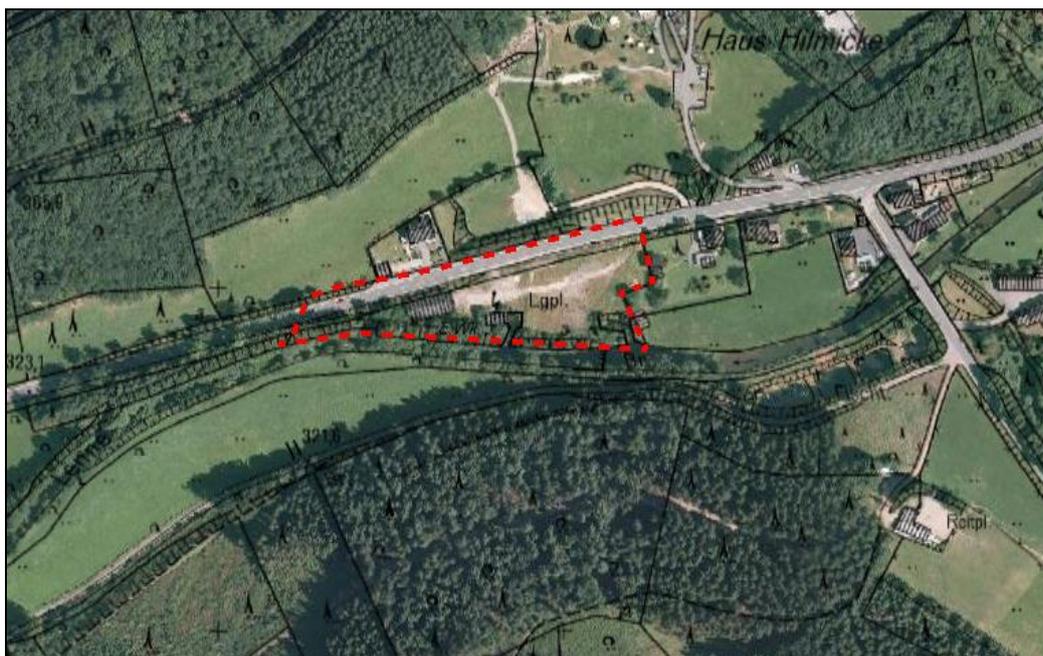


Abb. 1: Lage des Plangebietes (o. M.) © Information und Technik, NRW, 2017

Die überwiegenden Bereiche des Plangebietes werden als „Gewerbegebiet“ mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Für die geplanten Flächen des Wasserkraftwerkes wurde die Festsetzung „Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität, Wasserkraft“ getroffen. Darüber hinaus wird die B 236 als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die weiteren Festsetzungen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die verschiedenen Nutzungen folgende Flächenanteile:

Gesamtgröße:		9.375 m²
davon:	Gewerbegebiet GE	4.960 m ²
	Straßenverkehrsflächen	3.155 m ²
	Fläche für Versorgungsanlagen	1.260 m ²

3 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

In den Fachgesetzen sind für die Umweltschutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Funktion im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für das Inkrafttreten des Bebauungsplans 166 relevant und zu berücksichtigen:

Tab. 1: Relevante Zielaussagen im Rahmen der Umweltprüfung

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben und Fachgesetze	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen des Umweltschutzes
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB) Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm); Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen) DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

	<p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LINFOS)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Landschaftsplan</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich des rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 2 „Elsper Senke/Lennebergland“. Das Gebiet ist überwiegend vom Landschaftsschutz ausgenommen, liegt in Teilbereichen jedoch auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Typ A und Typ B.</p>
Boden	<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	<p>Ziele des Bodenschutzgesetzes sind: Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. <p>Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.</p> <p>Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p>
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <p>EU-Wasserrahmenrichtlinie</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2015 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidba-</p>

	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	ren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Landesimmissionsschutzgesetz NW	Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.
	Geruchsimmissions-Richtlinie	Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen.
	Bundesimmissionsschutzverordnung	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Baugesetzbuch	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden.
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft	siehe Schutzgut Luft
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	Klimaschutzgesetz NW	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	Bundeswaldgesetz	Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.
	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Das Plangebiet liegt im Bereich des rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 2 „Elsper Senke/Lennebergland“. Das Gebiet ist überwiegend vom Landschaftsschutz ausgenommen, liegt in Teilbereichen jedoch auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Typ A und Typ B.
Fläche	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz NRW	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Bebauungsplangebiet getroffen:

Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg (Stand: November 2008), stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Die Flächen sind mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und „Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert.

Flächennutzungsplan

In der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Lennestadt ist das Plangebiet als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Der Bebauungsplan gilt somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem FNP entwickelt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Bereich des rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 2 „Elsper Senke/Lennebergland“. Für das Plangebiet sind keine Festsetzungen getroffen. Das Plangebiet ist überwiegend vom Landschaftsschutz ausgenommen. Die Straße liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes, Typ A.

Der südlich angrenzende Lennebereich (auch z. T. noch im Plangebiet) ist als Landschaftsschutzgebiet „Elsper Senke - Lennebergland, Typ B (Besonderer Landschaftsschutz: Schutz prägender Wiesentäler) festgesetzt.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet und der näheren Umgebung keine schutzwürdigen Biotope aus.

Geschützte Biotop gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz / § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW
Gesetzlich festgesetzte geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

FFH-Gebiete

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor.

Naturschutzgebiete

In einer Entfernung von ca. 500 m in östlicher Richtung befindet sich das Naturschutzgebiet „Schluchtwald bei Hundesossen“. Es handelt sich um einen bodensauren Buchen- / Mischwaldkomplex mit örtlichen teils ausgeprägten Schluchtwaldzonen als standorttypische artenreiche Lebensräume.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen vor. Da es bereits in ähnlich strukturierten Bereichen an der Lenne Belege für das Vorkommen von Schlingnatter und Haselmaus gibt, wurde deren Vorkommen im Plangebiet in einem gesonderten Gutachten untersucht. Durch die Bestandserfassung in der Aktivitätsphase 2017 konnte das Vorkommen der Schlingnatter nicht nachgewiesen werden. Die Haselmaus sowie zwei besonders geschützte Reptilienarten (Blindschleiche, Ringelnatter) wurden im Gebiet vorgefunden. Unter Berücksichtigung der in Kap. 4 genannten Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Arten auszuschließen.

Biotopverbundflächen

Das Plangebiet liegt größtenteils im Bereich der Biotopverbundfläche VB-A-4713-006 „Lennetal“. Nördlich des Plangebietes in ca. 100 m Entfernung befindet sich die Biotopverbundfläche „VB-A-4814-016“. Der Biotopverbundfläche wird eine besondere Bedeutung zugeschrieben. Das Lennetal ist zwar stark von Siedlungen, Gewerbeflächen und Verkehrsinfrastruktur geprägt, jedoch weist es örtlich einen noch unverbauten Freiflächenkomplex mit Talwiesen, Feuchtgrünland und partiell naturnahen Flusslauf auf, der in Verzahnung zu den naturnah bewaldeten Hangzonen steht.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes (Wasserschutzzone II).

Überschwemmungsgebiet

Der südöstliche Bereich des Plangebietes im Bereich des Obergraben der Wasserkraftanlage liegt innerhalb des festgesetzten (2003) sowie des vorläufigen (2015) Überschwemmungsgebietes der Lenne.

4 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene des Bebauungsplanes wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die vorgesehenen Maßnahmen werden in Kap. 4.9 gesondert dargestellt.

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans 166 die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Saalhausen der Stadt Lennestadt am Rande der Splittersiedlung „Störmecke“.

Dem Plangebiet kommt somit eine mittlere Bedeutung im Hinblick auf die Wohnumfeldfunktion zu. Die Erholungsfunktion ist auf Grund der B 236 als gering zu bezeichnen.

Eine zusätzliche Belastung durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit bereits als Lagerplatz genutzt und umfasst zudem auch die B 236, die eine starke Vorbelastung darstellt.

Auch die Erholungsfunktion wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet und die nähere Umgebung sind durch die aktuelle Nutzung der Bundesstraße B 236 sowie die bisherige Nutzung als Lagerplatz bereits stark vorbelastet. Durch die Errichtung eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufhebung des VEP Nr. 114 und dem Inkrafttreten des Bebauungsplans 166 sind nach heutigem Erkenntnisstand voraussichtlich **keine erheblichen Auswirkungen** der Wohnfunktion und der menschlichen Gesundheit sowie der Erholungsnutzung verbunden.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Die Nutzungs- und Biotopstrukturen wurden im Rahmen einer Begehung des Plangebietes im April 2017 erfasst.

Die Kartierung erfolgte nach der Biotoptypenliste der Stadt Lennestadt. Im Einzelnen kommen in dem von dem Vorhaben betroffenen Bereich folgende Biotop- und Nutzungstypen vor:

1.1 Versiegelte Flächen (Gebäude, Asphalt, Beton)

Die B 236 (Winterberger Straße) ist als versiegelte Fläche anzusprechen. Zudem befinden sich im Bereich des ehemaligen Lagerplatzes ebenfalls versiegelte Flächen. Eine Lagerhalle und ein weiteres Gebäude stehen im Geltungsbereich.

1.3 Schotterflächen

Teile des Plangebietes sind mit Schotter bedeckt und weisen noch keine Vegetation auf.

2.2 Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen

Entlang der B 236 befinden sich Gras- und Krautfluren, die neben den Arten des bewirtschafteten Grünlandes auch weitere weit verbreitete krautige Pflanzen wie Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgare*) und Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*) aufweisen.

3.5 Hochstaudenflur (Grünland, extensiv)

Auf den ehemaligen Schotterflächen des Lagerplatzes haben sich im Laufe der Jahre Hochstaudenfluren bzw. Ruderalfluren entwickelt. Zu den Arten zählen insbesondere Huflattich (*Tussilago farfara*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Sauer-Ampfer (*Rumex acetosa*), Engelwurz (*Angelica archangelica*).

Da die Biotoptypenwertliste der Stadt Lennestadt keinen Code/Biotoptyp für Hochstaudenfluren umfasst, wird nach Einschätzung der Vegetationsstruktur extensiv genutztes Grünland als vergleichbare Struktur gewählt und der Biotoptyp danach bewertet.

4.1 Zier- und Nutzgarten, strukturarm

Nördlich der B 236 befindet sich eine zum Zeitpunkt der Begehung von Narzissen geprägte Rasenfläche.

6.1 Fließgewässer, stark ausgebaut

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein von der Lenne aus fließendes Gewässer. Es ist gem. Kap. 3.2 als stark ausgebaut zu bezeichnen.

7.1 Gebüsch

Im Plangebiet befindet sich am östlichen Rand ein lückiger Gebüschbestand, das überwiegend von Weiden (*Salix spec.*) geprägt wird und im Unterwuchs und im Übergang zur Hochstaudenflur von Brombeeren (*Rubus spec.*) dominiert wird.

7.2 Baumgruppe, Einzelbäume

Nördlich der B 236 stocken drei Einzelbäume, zudem wird das Plangebiet von einer Baumgruppe entlang der Lenne geprägt. Zu den dominierenden Arten zählt die Schwarz-Erle. Die Gehölze weisen mittlere Stammdurchmesser von bis zu höchstens 50 cm auf.

Mit der Aufhebung des VEP Nr. 114 und dem Inkrafttreten des Bebauungsplans 166 kommt es teilweise zum Verlust von Biotoptypen geringer bis hoher Bedeutung.

Der aktuell rechtskräftige VEP wird bei der Bilanzierung zu Grunde gelegt. Daraus ergibt sich, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 rein rechnerisch kein Defizit entsteht.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Planvorhabens gem. § 44 BNatSchG. Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) kommt zu dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlich begründeten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. Nr. 1-3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 4.10) nicht eintreten werden.

Weiterhin liegen konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, vor. Potenziell von dem Vorhaben betroffen sind die Arten Haselmaus und Schlingnatter, für die in der Aktivitätsphase 2017 faunistische Bestandserfassungen durchgeführt wurden. Durch die Bestandserfassung konnte das Vorkommen der Schlingnatter nicht nachgewiesen werden. Die Haselmaus sowie zwei besonders geschützte Reptilienarten (Blindschleiche, Ringelnatter) wurden im Gebiet vorgefunden. Unter Berücksichtigung der in Kap. 4 genannten Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Arten auszuschließen.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufhebung des VEP Nr. 114 und dem Inkrafttreten des BP Nr. 166 kommt es zum Verlust von Biototypen geringer bis hoher Bedeutung. Bei Berücksichtigung des aktuell rechtskräftigen VEP's führt das Inkrafttreten des Bebauungsplans 166 voraussichtlich zu **nicht zu erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen** der Lebensraumfunktion.

4.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Der nördliche Bereich des Plangebietes wird gem. digitaler Bodenkarte natürlicherweise von einem Typischen Auengley (Ga3) gekennzeichnet. Der lehmige, vereinzelt schwach grusige Schluff ist aus Auenablagerung des Holozäns entstanden. Der Bodentyp weist eine mittlere nutzbare Feldkapazität und eine hohe Wasserleitfähigkeit auf. Es handelt sich zudem um einem vom Grundwasser beeinflussten Boden. Es werden Wertzahlen zwischen 32 und 60 angegeben. Der Typische Auengley ist als sehr schutzwürdiger Grundwasserboden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) eingestuft.

Im südlichen Bereich entlang der Lenne steht ein Auengley, Brauner Auenboden (g)A3 an. Es handelt sich um einen lehmigen, z. Z. humosen Schluff aus Auenablagerung des Holozän. Die nutzbare Feldkapazität wird als sehr hoch angegeben, die Wasserleitfähigkeit als hoch. Der Grundwassereinfluss ist als mittel zu bezeichnen. Wertzahlen von 40 bis 65 kennzeichnen diesen Bodentyp. Der Auengley, Brauner Auenboden ist als schutzwürdiger fruchtbarer Boden (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) angegeben.

Das Fachinformationssystem „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo NRW) der Bezirksregierung Arnsberg zeigt für das Plangebiet keine Bodenbelastung an. Diese Annahme wird durch ein Bodengutachten aus 2005 bestätigt. Gleichwohl kommt das Bodengutachten zu dem Ergebnis, dass kleinräumig eine Anreicherung von kleinmolekularen, aliphatischen Kohlenwasserstoffen in Form von Schmierfett oder bituminösen Substraten vorliegt. Diese sind jedoch ohne Tendenz zur weiteren Ausbreitung. Bei Erdarbeiten sind die abfallrechtlichen Aspekte zu beachten.

Im gesamten Plangebiet sind anthropogen veränderte Bodenverhältnisse anzunehmen. Der Boden ist überwiegend bereits (teil-)versiegelt oder überbaut. Mit einer weiteren Überbauung des anthropogen veränderten Bodens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die Aufhebung des VEP Nr. 114 und das Inkrafttreten des Bebauungsplans 166 **keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise:

Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befindet sich ein kleiner, für die Wasserkraftnutzung angelegter, Seitenarm der Lenne. Dieser verläuft von der Lenne aus in eine kleine Mulde und ist dort an den Ufern mit Steinen befestigt. Das Fließgewässer wird dann unterirdisch weitergeführt.

Die unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Lenne entspringt bei Winterberg, nahe des Kahlen Astens auf einer Höhe von ca. 825 m ü. NHN. Auf einer Länge von ca. 129 km durchfließt sie die Orte Lennestadt, Finnentrop, Werdohl, Altena und mündet bei Hagen-Bathey auf einer Höhe von ca. 97 m ü. NHN in die Ruhr.

Im Abschnitt nördlich des Geltungsbereiches weist die Lenne eine Breite von ca. 8 m auf. Eine etwa 30 cm hohe Sohlschwelle befindet sich südlich des Untersuchungsraumes. Zudem sind die Ufer teils verbaut. Laut ELWAS-Web (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) ist die Gewässerstruktur der Lenne in diesem Abschnitt als „stark verändert“, die Sohle als „sehr stark verändert“ eingestuft.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Bereich von Locker- und Festgesteinen, die keine nennenswerten Grundwasservorkommen bieten. Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer wechselnden Filterwirkung des Gesteinsbereiches auszugehen. Verschmutzung kann stellenweise eindringen, die Ausbreitung der Verschmutzung wird allerdings behindert, das verschmutzte Grundwasser unterliegt unterschiedlicher Selbsteinigung.

Laut ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) ist sowohl der mengenmäßige, als auch der chemische Zustand als „gut“ eingestuft.

Auf Grund der Nähe zur Lenne steht insbesondere nach starken Regenereignissen das Grundwasser relativ hoch an.

Das anfallende Niederschlagswasser wird ohne Vermischung mit Schmutzwasser der Lenne zugeführt. Für die Einleitung ist ein Antrag gem. § 10 WHG erforderlich.

Die Schmutzwasserentwässerung wird an die bestehende Entsorgungsanlage angeschlossen.

Die Oberflächenverhältnisse werden im Zuge der Umsetzung der Planung nur geringfügig beeinflusst. Die Grundwasserverhältnisse werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Parallel zum Bauleitplanverfahren wird ein wasserrechtliches Verfahren zur Reaktivierung einer Wasserkraftanlage durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird auch die Anlage einer Fischtreppe geplant, mit der die Durchgängigkeit der Lenne in diesem Abschnitt wiederhergestellt werden soll.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind durch die Aufhebung des VEP Nr. 114 und das Inkrafttreten des BP Nr. 166 voraussichtlich **keine erheblichen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar. Darüber hinaus ist die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels zu beurteilen. Im Rahmen des Klimawandels ist zukünftig mit einem weiteren Anstieg städtischer Lufttemperaturen sowie Extremwetterlagen mit Hitzewellen und eingeschränktem Luftaustausch zu erwarten. Diese Entwicklung geht einher mit negativen Einflüssen auf die menschliche Gesundheit. Deswegen ist die Versorgung der Städte mit kühler und unbelasteter Luft aus dem Umland von besonderer Bedeutung.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Untersuchungsraum. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Mittelgebirgsklima, mit ca. 1.000 - 1.100 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis 1° C im Januar und einer Julitemperatur von 17 - 18° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 8 bis 9 C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf. Durch die Tallage ist mit einer zum Umfeld erhöhten Nebelbildung zu rechnen.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Die zusätzliche Überbauung und (Teil-) Versiegelung führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung. Die zusätzliche Versiegelung wird weder zu einer Erhöhung der Lufttemperatur noch zu einer erheblichen Verminderung der Frischluftproduktion oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der klimaregulierenden Ausgleichsfunktion / Kaltluftentstehung führen. Auch die Staubbildung wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Bei dem Vorhaben wird dem Klimaschutz dahingehend Rechnung getragen, dass die Anforderungen an den Klimaschutz durch Maßnahmen nach dem neusten Stand der Technik im Baugenehmigungsverfahren eingehalten werden. Darüber hinaus ist im Plangebiet eine Fläche für die Errichtung einer Anlage für erneuerbare Energie (Wasserkraft) eingeplant. Bei der Nutzung und Anlage kann die Energieversorgung über das Wasserkraftwerk in Kombination mit Photo-

voltaik gesichert werden. Die gewerbliche Bebauung kann mit Gründächern versehen werden. Außerdem dienen die Festgesetzten Begrünungen auch der Unterstützung des Klimaschutzes.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufhebung des VEP Nr. 114 und dem Inkrafttreten des Bebauungsplan 166 sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das zum Naturpark „Sauerland-Rothaargebirge“ zählende Plangebiet ist naturräumlich dem Südsauerländer Rothaarrücken und der Oberbigge-Hochfläche (336.05) zuzuordnen.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 320 bis 325 m ü. NHN. Es erstreckt sich entlang der B 236 und wird im Süden durch die Lenne begrenzt. Im Osten stehen einige Gebäude der Ortslage Störmecke.

Das Plangebiet selbst wird von der B 236 im Norden geprägt. Die südlich daran angrenzende ehemalige Lagerfläche wird durch einen Wall von der Bundesstraße getrennt. Im Westen steht zudem eine alte Lagerhalle und ein Gebäude, das als Umspannwerk genutzt wurde. Entlang der Lenne hat sich ein Gehölzbestand entwickelt, in den übrigen Bereichen befindet sich versiegelte Fläche, Schotterflächen oder mit Gräsern und Kräutern bestockte Flächen.

Das Landschaftsbild wird durch die zusätzlichen Überbauungen und Versiegelungen verändert. Zudem kommt es auch zu Gehölzfällungen, wenn auch in geringem Umfang. Über Begrünungsmaßnahmen wird eine Neugestaltung des Landschaftsbildes erfolgen. Somit ist von keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Im Hinblick auf die Erholungsfunktion sind durch aktuelle Vorbelastungen (bisherige Nutzung als Lagerplatz, B 236) keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung sind durch die Aufhebung des VEP Nr. 114 und das Inkrafttreten des Bebauungsplans 166 **keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

4.7 Schutzgut Fläche

Die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrsentwicklung mit den damit verbundenen Folgewirkungen stellen seit vielen Jahren eine besondere Herausforderung dar. Eine nachhaltige Landnutzung mit Reduzierung der Neufächeninanspruchnahme und der Stärkung der Innenentwicklung ist das Ziel eines nachhaltigen Flächenmanagements. Die Flächeninanspruchnahme zählt zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Als Ziel wird der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden formuliert, verbunden mit einer be-

darfsgerechten und zugleich sparsamen Flächenbereitstellung. Der derzeitige Wert des Flächenverbrauchs von 69 ha/Tag (Bezugsjahr 2014) soll zukünftig auf 30 ha/Tag bis 2020 in Deutschland umgesetzt werden.

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Das ca. 9.375 m² große Plangebiet liegt östlich der Ortslage Saalhausen der Stadt Lennestadt am Rande der Splittersiedlung „Störmecke“. Die B 236 nimmt als Verkehrsfläche etwa 3.100 m² des Plangebietes ein. Zudem sind im Bestand gem. rechtskräftigem VEP Nr. 114 weitere 740 m² als vollversiegelte und 3.455 m² als teilversiegelte Fläche anzunehmen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist zwar eine Erhöhung der vollversiegelten Fläche gegenüber der teilversiegelten Fläche möglich, der Anteil der versiegelten Fläche insgesamt reduziert sich allerdings von 7.295 m² auf 6.020 m².

Das Gelände wirkt aktuell vernachlässigt und ungeordnet. Gehölzbestände mit einer hohen Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden baubedingt nur randlich in Anspruch genommen. Der an die Lenne grenzende Gehölzbestand wird zur Erhaltung festgesetzt. Es erfolgt somit keine Zerschneidung bzw. Fragmentierung der Biotopverbundfläche.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Das Plangebiet hat aufgrund seiner aktuellen möglichen Nutzung gem. VEP Nr. 114 eine geringe Bedeutung bzgl. des Flächenverbrauchs. Es erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme, es werden keine landwirtschaftlichen Flächen beansprucht und es kommt zu keiner Zerschneidung oder Fragmentierung wertvoller Bereiche. Insgesamt bewirken die Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Fläche sind durch das Aufheben des VEP Nr. 114 und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 **keine erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt

werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Denkmale sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die Aufhebung des VEP Nr. 114 und das Inkrafttreten des Bebauungsplans 166 sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Auch sind die Wechselwirkungen mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufhebung des VEP 114 und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 166 unter Berücksichtigung von landschaftspflegerischen Maßnahmen für das Schutzgut Biotope zu tlw. erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen führt. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern, die zu einer anderen Einstufung des Beeinträchtigungsgrades führen würden, sind nicht erkennbar.

Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

4.10 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation (vorläufig)

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufhebung des VEP 114 und dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 166 der Stadt Lennestadt und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung und Erschließung zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung von Teilflächen) auszugleichen.

Schutzgut Mensch

Während der Bauzeit sollen geräuscharme Geräte und Baumaschinen eingesetzt werden.

Schutzgut Biotope

Die gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG festgelegte Beschränkung der Fällzeit auf Anfang Oktober bis Ende Februar ist einzuhalten.

V 1 Beschränkung der Rodungszeit

Nach Fällung der Gehölze und Sträucher im Winter können, nach Erwachen der Haselmäuse, im Frühjahr (ab Mai bis Oktober) die Gehölze gerodet werden. Das heißt in diesem Zeitraum können die Wurzelstöcke aus dem Boden entfernt werden.

V 2 Kontrolle auf Baumhöhlen

Die Gehölze, die im Zuge des Vorhabens gefällt werden müssen, sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung auf Höhlen und Spalten abzusuchen. Sind Höhlen vorhanden, ist die Frage zu klären, ob diese besetzt sind. Die Begutachtung des Höhleninneren erfolgt mittels einer Endoskop-Kamera. Wenn kein Besatz in den Höhlen vorgefunden wird, sind die Höhlen bis zur Rodung zu verschließen. Sind jedoch Tiere in den Baumhöhlen, ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe notwendig. Ggf. muss das Verlassen der Tiere des Quartiers abgewartet werden oder die Tiere müssen umgesiedelt werden.

V 3 Umweltbaubegleitung

Kann die Beschränkung der Fäll- und Rodungszeit nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers vor der Bauzeit sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Auch nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, können im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfasst und entsprechend behandelt werden. Werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung streng oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen, so sind die Bauarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen kurzfristig mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe abzustimmen.

Ist ein partieller Eingriff in die zum Erhalt festgesetzten Flächen nicht zu vermeiden (z. B. im Bereich der Löschwasserentnahmestelle), ist der Eingriffsbereich zuvor auf Lebensraumstrukturen (wie Höhlenbäume oder andere Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für Haselmaus und Reptilien zu prüfen. Sind essentielle Lebensraumstrukturen betroffen, bedarf es einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe.

S 1 Schutz von Gehölzbeständen

Während der Bauzeit sind die an den Baubereich grenzenden und zu erhaltenden Gehölzbestände durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Dazu sind die Anforderungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung der Wurzelbereiche durch Überfahren, Abgraben, Lagern von Baumaterialien ist zu vermeiden. Flächen für Materiallager und das Abstellen von Maschinen sind außerhalb der Wurzelbereiche vorzusehen.

S 2 Errichtung eines Schutzzauns

Die für den Erhalt festgesetzten Bereiche, welche als wichtige Lebensräume für die Haselmaus bzw. für Reptilien dienen sind von der Gewerbefläche abzuzäunen. Der Zaun dient dem Schutz der empfindlichen Bereiche und soll eine Nutzung als Lagerfläche auszuschließen.

E 1 Erhalt und Ergänzung von Gehölzen für die Haselmaus

Zum Schutze eines wichtigen Habitats für die Haselmaus wurde festgesetzt, dass die mit der Kennziffer E 1 eingetragenen Gehölzbestände dauerhaft zu erhalten sind. Beeinträchtigungen und Störungen während des Baubetriebs sind zu vermeiden. Die Gehölzbestände sind in den nicht mit Gehölzen bestockten Bereichen mit Schwarz-Erle, Wildkirsche und Haselnuss zu ergänzen.

Bäume 1. und 2. Ordnung: Schwarz-Erle, Wildkirsche

Sträucher: Haselnuss

Pflanzgröße: Bäume 1. und 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm, Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3-4 Pflanzen

Sträucher: v. Strauch, 3 - 5 Triebe, 100 - 120 cm unregelmäßig, in Trupps zu je 5-7, 1-2 Stk/je ergänztem m²

Pflege: Anwuchskontrolle, 3 Pflegegänge im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, 2- jährige Entwicklungspflege

E 2 Erhalt von vegetationsarmen besonnten Standorten für Reptilien

Zur Erhaltung eines essentiell wichtigen Habitats für die Arten Ringelnatter, Blindschleiche und Geburtshelferkröte wird am östlichen Rand des Geltungsbereiches eine Haldenböschung mit lichtem Bewuchs zum Erhalt festgesetzt. Darüber hinaus wird nördlich des zum Erhalt festgesetzten Gehölzsaums ein schmaler Streifen mit lückigem Vegetationsbestand zum Erhalt festgesetzt.

Ist ein partieller Eingriff in die zum Erhalt festgesetzten Flächen nicht zu vermeiden (z. B. im Bereich der Löschwasserentnahmestelle), ist der Eingriffsbereich im Rahmen der Umweltbaubegleitung zuvor auf Lebensraumstrukturen (wie Höhlenbäume oder andere Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für Haselmaus und Reptilien zu prüfen. Sind essentielle Lebensraumstrukturen betroffen, bedarf es einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe. Ein flächiger Eingriff in die Flächen dagegen ist untersagt.

B 1 Anlage einer Landschaftshecke

Zur optischen Einbindung in die Landschaft und zur Abschirmung der gewerblichen Nutzung zur Wohnbebauung und der Hotelnutzung hin wird die folgende grünordnerische Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt:

Entlang der östlichen und nördlichen Grundstücksgrenze ist eine Landschaftshecke mit einheimischen, bodenständigen Gehölzen zu pflanzen. Es sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden:

Bäume 2. Ordnung: Eberesche, bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*).

Sträucher: Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Liguster (*Ligustrum vulgare*).

Lebensbäume sind mit einem max. Anteil von 10 % zu pflanzen und ausschließlich im östlichen Bereich zur Abschirmung gegenüber dem Hotel.

Pflanzgröße: Bäume 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm, Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3-4 Pflanzen, Anteil ca. 10 %.

Sträucher: v. Strauch, 3 - 5 Triebe, 100 - 120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80 - 100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern

Pflanzabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege

B 2 Herstellung von Vegetationsflächen

Nach Abschluss der Bautätigkeiten sind die Freiflächen des Gewerbebestandes, soweit sie nicht für zulässige Stellplätze und Garagen gemäß § 12 sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen (Rasenflächen und Zierpflanzenrabatten) zu gestalten.

A 1 Anbringen von Haselmauskästen

Im Bereich des verbleibenden Gehölzbestandes entlang der Lenne („Tabuzone“) werden 5 Haselmauskästen als Nistmöglichkeiten für die Tiere angeboten.

Die „Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung“ aus dem faunistischen Gutachten (Henf, 2017) wurden weitestgehend übernommen. Bezüglich des Reptilienschutzes wurde ein Mindestabstand von 15 m zwischen Flächen zum Erhalt der Reptilien und geplanten Gebäuden vorgeschlagen, um die Beschattung von Reptilienbiotopen zu vermeiden. Dieser Abstand ist in der Planung so nicht umsetzbar. Jedoch liegt das Baufenster nördlich des Reptilienlebensraumes und führt somit nicht zu gravierenden Beschattung des Standortes.

Schutzgut Boden

Zur Verminderung der durch die Baumaßnahmen bedingten Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes, insbesondere durch Verdichtung / Versiegelung, sollte das Maß der zu

überbauenden Fläche so gering wie möglich gehalten werden. Dazu sind auch die baubedingten Arbeitsflächen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zur Verminderung soll ein schichtgerechtes Lagern und Wiedereinbauen der Böden erfolgen und die Maßnahmen entsprechend den einschlägigen Richtlinien (z.B. DIN 18300: Erdarbeiten, DIN 18915: Bodenarbeiten) durchgeführt werden. Günstigerweise sollten die Erdarbeiten in der niederschlagsarmen Zeit erfolgen. Der bei den Bautätigkeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern, fachgerecht zwischen zu lagern (unter Meidung von ökologisch wertvollen Flächen) und soweit wie nur möglich wieder zu verwenden. Der im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden und Unterboden sollte im Plangebiet verbleiben. Vom Amt für Umweltschutz des Kreises Olpe wird kein spezielles Verfahren zur Bodenbewertung vorgegeben.

Schutzgut Wasser

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

4.11 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 4.1 bis 4.8 dargestellten Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit der aufgeführten Erhaltungs-, Begrünungs-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 4.1 - 4.8) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Dabei wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (ja, nein, teilweise, vorübergehend). In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tab. 2: Schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung	Erläuterung
Mensch / Lärm	mittel	nein	• Geringe baubedingte Beeinträchtigung
Mensch / Erholung	gering	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	gering - hoch	teilweise	• Geringe bis hohe Bedeutung der Lebensräume
Boden	gering	nein	• Überbauung anthropogen veränderter Böden
Wasser (GW)	gering	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Wasser (OF)	mittel	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Klima / Luft	gering	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Landschaftsbild	gering	nein	• Keine Fernwirksamkeit
Erholung (freie Landschaft)	gering	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Fläche	gering	nein	• Keine neue Flächeninanspruchnahme
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Wechselwirkungen	keine	nein	• Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

6 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

6.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 166 „Gewerbegebiet Störmecke“ sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Es wird deutlich, dass für das Schutzgut das Schutzgut „Biotop“ teilweise erhebliche Beeinträchtigungen entstehen, die durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können..

6.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der zurzeit rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 114 „Saalhausen - Störmecke“ weiterbestehen. Darin ist die gewerbliche Nutzung „Betrieb der Kunststein-Herstellung und Vermarktung“ festgesetzt. Gemäß der festgesetzten Nutzung des VEP Nr. 114 wäre eine weitere Versiegelung/Teilversiegelung auf insgesamt 7.295 m² möglich.

Bleibe die Fläche weiterhin ungenutzt, wie es heute der Fall ist käme es zur fortschreitenden Verbuschung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei der dauerhaften Nutzungsaufgabe nicht zu erwarten. Mit fortschreitender Verbuschung würde langfristig der Lebensraum für die potenziell vorkommende Schlingnatter verloren gehen. Dafür würden geeignete Lebensraumstrukturen für Arten entstehen, die an reifere Biotopstrukturen gebunden sind.

5 EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBEWERTUNG UND GESAMTBILANZIERUNG

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion erfolgt auf Grundlage der ökologischen Bewertung nach der Biotoptypenwerteliste der Stadt Lennestadt. Zunächst wird der Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand vor dem Eingriff ermittelt. Hierzu wird den Biotoptypen ein Grundwert A zugeordnet, dieser wird mit dem betroffenen Flächenanteil multipliziert. Die ökologische Bewertung wird für das Plangebiet dargestellt. Dabei wird der aktuell rechtskräftige VEP 114 als Grundlage für die Bewertung angenommen. Ferner wird die Bilanzierung nur für den eingriffsrelevanten Bereich durchgeführt, da die Straßenverkehrsflächen und die nördlich davon gelegenen Flächen in ihrem jetzigen Zustand erhalten bleiben.

Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand:

Tab. 3: Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand

Code	Biotoptyp	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Fläche in m ²	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton)	0	1	0	740	0
1.3/4.3*	Schotter-, Kiesflächen, wassergebundene Decken, Rohböden/Grünfläche*	1,5*	1	1,5	3.455	5.183
4.2	Zier- und Nutzgarten, strukturreich	2	1	2	175	350
6.1	Fließgewässer, stark ausgebaut	3	1	3	190	570
7.2	Baumgruppe, Einzelbäume	8	1	8	1.710	13.680
Gesamtflächenwert						19.783

* Die Freiflächen werden als Ausstellungsflächen, Grünanlagen, Wege und Stellplätze angegeben. Es erfolgt daher ein Mittelwert von beiden Biotoptypen.

Biotopwert des Plangebietes im Planungszustand:

Tab. 4: Biotopwert des Plangebietes im Planungszustand

Code	Biotoptyp	Grundwert A/P	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Fläche in m ²	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton)	0	1	0	2.870	0
3.5	Hochstaudenflur	8	1	8	70	560
4.3	Grünfläche im Gewerbegebiet	2	1	2	715	1.430
6.1	Fließgewässer, stark ausgebaut	3	1	3	190	570
7.1	Gebüsch (Erhalt)	7	1	7	220	1.540
7.1	Gebüsch (neu)	6	1	6	280	1.680
7.2	Baumgruppe, Einzelbäume (Erhalt)	8	1	8	1.925	15.400
Gesamtflächenwert						21.180

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich für das gesamte Plangebiet folgende Bilanz:

Ökologischer Wert Ausgangszustand:	19.783 ÖW
Ökologischer Wert Planungszustand:	21.180 ÖW
Bilanz (Planungszustand - Ausgangszustand):	+ 1.397 ÖW

Die Bilanzierung ergibt, dass bei Berücksichtigung der Erhaltungs- und Begrünungsmaßnahmen durch das Vorhaben bei Berücksichtigung des aktuell rechtskräftigen VEP Nr. 114 rein rechnerisch kein Defizit entsteht.

7 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Alternative Standorte wurden im Rahmen dieser Umweltprüfung nicht geprüft, da es sich bei der Änderung des Bebauungsplanes um eine standortgebundene Planung handelt.

8 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge des Inkrafttretens des BP 166 festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Stadt Lennestadt zuständig. Die Stadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass der BP 166 rechtswirksam geworden ist.

Erste Überprüfung

Die erste Überprüfung der Auswirkungen der Maßnahme wird 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgenommen. Die bis dahin von den Überwachungsbeteiligten vorgetragenen oder ansonsten bekannt gewordene umweltrelevanten, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartende Auswirkungen werden dann von der Monitoringstelle der Stadt hinsichtlich ihrer Erheblichkeit gesichtet. Dieses Ergebnis sowie eigene Erkenntnisse werden von der Monitoringstelle hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet und ggf. wird, soweit erforderlich und möglich, steuernd eingegriffen. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert.

Zweite Überprüfung

Die zweite Überprüfung erfolgt ein Jahr nach weitgehendem Abschluss der Maßnahme (bauliche Umsetzung auf 80 % der Flächen), spätestens 10 Jahre nach Rechtskraft des Bauleitplanes. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Lennestadt als Unteren Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0; Fax 02761/9375-20) gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Die Stadt Lennestadt wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

9 MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE

Die Nutzungs- und Biotopstrukturen wurden im Rahmen einer Begehung des Plangebietes im April 2017 erfasst. Zudem erfolgte die Auswertung von Luftbildern. Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Biotoptypenliste der Stadt Lennestadt“. Diese entspricht im Wesentlichen der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 1996. Demnach wird für die Bewertung des Ausgangszustandes jedem Biototyp ein festgesetzter Grundwert A zugeordnet. Dieser leitet sich insbesondere aus den Faktoren Seltenheit und Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen ab und kann Werte zwischen 0 und 10 annehmen. Bei der Bewertung der Umwelterheblichkeit wird dabei der rechtskräftige VEP Nr. 114 als aktueller Bestand angenommen.

Angesichts der Novellierung des BauGB haben sich auch Änderungen bzgl. der Bearbeitung des Umweltberichts ergeben. Dazu zählt z.B. die Neueinführung des Schutzgutes Fläche als eigenständiges Schutzgut bei der Umweltprüfung. Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Hierzu fehlen aktuell u.a. quantifizierende Zielwerte wie z.B. mittlerer jährlicher Zuwachs von Siedlungs- und Verkehrsflächen, bisherige Innenentwicklung-Aktivitäten, Bevölkerungsentwicklung.

10 SEVESO-III-RICHTLINIE

Die Seveso-III-Richtlinie gilt für Betriebe, in denen gefährliche Stoffe vorhanden oder verarbeitet werden. In Anhang I, Teil 1, Spalte 2 und Teil 2, Spalte 2 sind die als gefährlich definierten Stoffe sowie deren Mengen, ab denen die Richtlinie anzuwenden ist, genannt.

Es werden keine gefährlichen Stoffe verwendet, die die Anwendung der Seveso-III-Richtlinie erforderlich machen würden.

11 AUSWIRKUNGEN VON STÖRFÄLLEN UND KATASTROPHEN

Die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben weisen keine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störfällen und Katastrophen auf. In der Nähe des Vorhabenbereichs sind keine Nutzungen oder Anlagen bekannt, von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

12 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN

Um die Auswirkungen von Emissionen, z.B. CO₂ Ausstoß durch Hausbrand, aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Umweltberichtes zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Um die auf das Gebiet einwirkenden Immissionen beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Es befindet sich ein lokaler Emittent im 3.000m-Radius um das geplante Vorhaben. Die Anlagen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Hinweise zu Art und Menge der Emissionen sind nicht gegeben.

Tabelle 5: Lokale Emittenten im 3.000 m Radius um das Vorhaben.

Art der Anlage	Name	Entfernung
unbekannt	Erwin Peetz GmbH & Co. KG	900 m

Es wird nicht davon ausgegangen, dass die von den aufgeführten Emittenten ausgehenden Immissionen eine nachteilige Wirkung auf das geplante Vorhaben haben.

13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden abschließend **entsprechend dem heutigen Planungsstand** des BP Nr. 166 „Gewerbegebiet Störmecke“ beurteilt.

Mit der Aufstellung des BP Nr. 166 plant die Stadt Lennestadt auf den bisher ungenutzten Flächen des ehemaligen Sägewerkes zwischen der B 236 und der Lenne die Ansiedlung eines Betriebes für den Garten- und Landschaftsbau und den Betrieb eines Wasserkraftwerkes.

Der **Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg** (Stand: November 2008), stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Die Flächen sind mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und „Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert.

In der wirksamen Fassung **des Flächennutzungsplanes** (FNP) der Stadt Lennestadt ist das Plangebiet als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Der Bebauungsplan gilt somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem FNP entwickelt.

Das Plangebiet liegt im Bereich des rechtskräftigen **Landschaftsplans** Nr. 2 „Elsper Senke/Lennebergland“. Für das Plangebiet sind keine Festsetzungen getroffen. Das Plangebiet ist überwiegend vom Landschaftsschutz ausgenommen. Die Straße liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes, Typ A.

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG/§62 LG NRW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-Richtlinie), der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf **potenzielle FFH-Lebensräume** liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

In einer Entfernung von ca. 500 m in östlicher Richtung befindet sich das **Naturschutzgebiet** „Schluchtwald bei Hundesossen“. Es handelt sich um einen bodensauren Buchen- / Mischwaldkomplex mit örtlichen teils ausgeprägten Schluchtwaldzonen als standorttypische artenreiche Lebensräume.

Die artenschutzrechtlich begründeten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. Nr. 1-3 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht eintreten werden.

Die innerhalb des Geltungsbereiches eingriffsrelevant betroffenen Biotoptypen (Schotterflächen, Straßenböschung, Hochstaudenflur, Gebüsch, Baumgruppe) haben eine geringe bis hohe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Im Hinblick auf das Schutzgut Biotope – Tiere und Pflanzen sind durch den BP Nr. 166, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz- und Begrünungsmaßnahmen, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu

erwarten. Für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird der aktuell rechtskräftige VEP zu Grunde gelegt. Daraus ergibt sich, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 rein rechnerisch kein Defizit entsteht.

Aufgrund der landschaftlichen Vorbelastung durch die bestehende Lagerhalle und durch Begrünungsmaßnahmen kommt es im Plangebiet zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und seiner Erholungsfunktion.

Im Rahmen der Planumsetzung werden ausschließlich anthropogen veränderte Böden, überwiegend bereits (teil-) versiegelt, in Anspruch genommen. Daraus ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Wohnumfeldfunktion wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Die übrigen Schutzgüter (bioklimatische und lufthygienische Verhältnisse, Kultur- und Sachgüter, Wasser) weisen keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben auf. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter können ausgeschlossen werden.

14 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2006: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, 2017: Baugesetzbuch in der zuletzt geänderten Fassung.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013, Seite 4

HENF, 2017: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Faunistische Kartierung zur artenschutzrechtlichen Prüfung Reptilien und ausgewählter Kleinsäuger im Bereich des ehemaligen Sägewerks im Störmecke, Lennestadt-Saalhausen.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND,1978: Naturpark Bergisches Land. Potenzielle natürliche Vegetation, M. 1:200.000, Bonn-Bad Godesberg

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2010: Biotopkataster Nordrhein Westfalen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

MINISTERIUM FÜR STADTENTWICKLUNG, KULTUR UND SPORT, MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, MINISTERIUM FÜR BAUEN UND WOHNEN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996: Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft.- Arbeitshilfe für die Bauleitplanung

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL), 2016: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf	12.05.2017
http://www.stobo.nrw.de/?lang=de	12.05.2017